

Das Staatsrecht eines Landes gründet sich unstrittig auch mit auf die Geschichte desselben, und an gehöriger Bearbeitung derselben fehlte es Curland ebenfalls noch. Der Verfasser mußte sich also zuerst daran wagen, und eine Staatsgeschichte von Curland ausarbeiten, die er seinem Staatsrecht voran schickt, worinnen er aber nur hauptsächlich auf diejenigen Facta sieht, die bey jedem nutzbar werden können. Ohne sich um die ältern Zeiten zu bekümmern, fängt er seine Geschichte nur mit dem 12ten Jahrhundert oder der deutschen Regimentsverfassung an, und geht von da die ganze Geschichte dieses Landes bis 1768. in neun besondern Epochen durch. Bey der Stiftung des liefländischen Ordens, folgt er mit Recht dem Gruber, setzt sie in die Jahre 1204. und 1205. behauptet gegen Zalusky, daß sich der Orden selbst seine Meister gewählt habe, und gesteht, daß die ganze Stiftung des Ordens vorzüglich durch einige Bürger und Kaufleute aus Bremen und Lübeck veranlasset sey. Doch auch der kürzeste Auszug aus einem so großen Werk, als diese Schrift ist, würde für diese Blätter zu weitläufig werden. Ich will also nur bloß dem Leser das Wesentliche desselben bekannt machen. — — Der Herr Verfasser gründet seinen Vortrag allenthalben auf Urkunden, richtige historische Zeugnisse und eigene Erfahrungen. Man trifft hier nicht bloß simple Historie, sondern schon fürs Staatsrecht praktisch ausgeführte Geschichte an. Manche wichtige Staatsfragen werden erörtert, z. E. ob die Subjectionspacten, wie der Herr von Heyking neulich irrig behauptet hat, ein unreifer, unvollständiger, privat und geheimer Tractat sey? Was die Privilegien Sigismund Augusts und Herzog Gotthardts für einen Werth haben? In wie weit polnische Constitutionen ächte Quellen des curländischen Staatsrechts sind? Ob es die commissari-schen Decisionen von 1717. sind, welche wie der Herr Verfasser durch das ganze Werk zeigt, den Rechten der Herzöge so offenbar zu nahe treten; und d. m. Herr von Ziegenhorn zeigt deutlich, daß die Ober-räthe und der Landschaft ihre Präntensionen zu weit getrieben, und gesteht, daß die Absicht des klagenden Adels 1765. wohl von der, welche der Adel 1617. hatte, nämlich den Herzog vom Lehn abzubringen, nicht weit unterschieden gewesen sey. Die Constitution von 1768. ist für Curland und die herzoglichen Rechte sehr wichtig und entscheidend. In einem Anhang hat der Verfasser

S

fer